

# AGB - BOGE KOMPRESSOREN

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (01/2012)

- A. Geltung der Geschäftsbedingungen von BOGE
- B. Allgemeine Leistungsbedingungen
- C. Sonderbedingungen für Montagearbeiten und Inbetriebnahme
- D. Sonderbedingungen für Reparaturarbeiten

### A. Geltung der Geschäftsbedingungen von BOGE

Nachstehende Leistungsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der Firma Boge Kompressoren GmbH, Linz (nachfolgend BOGE genannt) gegenüber gewerblichen Kunden (nachfolgend Kunde genannt); für Verbraucher geltende abweichende Bedingungen. Sämtliche, auch künftige, Rechtsbeziehungen zwischen BOGE und dem Kunden richten sich nach diesen Bedingungen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch durch Auftragsannahme durch BOGE nicht Vertragsbestandteil.

### B. Allgemeine Leistungsbedingungen

#### B.1. Auftragsbestätigung / Mindestbestellwerte

##### B.1.01

Für den Inhalt des jeweiligen Vertrags ist die schriftliche Auftragsbestätigung von BOGE gegebenenfalls in Verbindung mit dem von BOGE erstellten Leistungsverzeichnis maßgebend. Mündliche Abmachungen im Zusammenhang mit Vertragsabschlüssen, die mit Mitarbeitern von BOGE getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit gleichfalls der schriftlichen Bestätigung von BOGE.

##### B.1.02

Eigenschaftsangaben, die die Produkte und Leistungen von BOGE betreffen, sind BOGE nur dann zuzurechnen, wenn diese Angaben

- von BOGE stammen oder im ausdrücklichen Auftrag von BOGE gemacht werden oder
- von BOGE ausdrücklich autorisiert sind oder
- öffentliche Äußerungen sind und BOGE diese Angaben seit vier Wochen kannte oder kennen musste und sich davon nicht distanziert hat.

##### B.1.03

BOGE zurechenbare Eigenschaftsangaben, die messbare Werte beinhalten, sind mit einer Toleranz von  $\pm 3\%$  zu verstehen. Eine Überschreitung der Toleranz von  $\pm 3\%$  führt nicht automatisch zur Annahme eines Mangels.

#### B.2. Bleibende Rechte / Urheberrecht

##### B.2.01

Die von BOGE erstellten Entwürfe, Modelle, Aufstellungspläne, Dispositions- und sonstige Zeichnungen, Textvorlagen et cetera bleiben das geistige Eigentum von BOGE, auch wenn der Kunde für die Arbeit Wertersatz geleistet hat. Das Recht zur Verwertung dieser Gegenstände und der in ihnen verkörperten geistigen Leistungen bleibt ausschließlich BOGE vorbehalten.

#### B.2.02

BOGE ist zum Anbringen eigener Firmen- und Markenzeichen berechtigt. Dem Kunden ist es untersagt solche von BOGE angebrachten Zeichen zu entfernen.

#### B.2.03

Der Kunde ist gegenüber BOGE dafür verantwortlich, dass die von ihm übergebenen Vorlagen, Entwürfe, Pläne, Texte, Warenzeichen et cetera zu Recht verwertet werden dürfen.

#### B.2.04

An der Steuerungssoftware und sonstiger Software, die mit den Anlagen ausgeliefert wird, hat BOGE das alleinige Urheberrecht. Übertragen wird lediglich das einfache Nutzungsrecht an der Software und zwar in der Form, dass die Software ausschließlich zum Betrieb der einzelnen vertragsgegenständlichen Anlage genutzt werden darf.

#### B.2.05

Jede Vervielfältigung und sonstige Nutzung der Software ist rechtswidrig.

#### B.2.06

Die Dekompilierung der Software ist nicht erlaubt. Sofern der Kunde Schnittstellen - Informationen benötigt, wird BOGE auf Anforderung die Schnittstellen der Software offenlegen. Nur wenn BOGE diesem Verlangen nicht binnen einer angemessenen Frist nachkommt, ist es dem Kunden gestattet, zum Zwecke der Schnittstellen - Analyse die zu dieser Analyse notwendigen Softwareteile zu dekompileieren. Als angemessen gilt eine Frist von zwei Wochen.

### B.3. Versand / Gefahrtragung

#### B.3.01

Die Versandart bleibt BOGE vorbehalten, wenn nicht ausdrücklich eine bestimmte Versandart vorgeschrieben ist.

#### B.3.02

Verlässt die Ware den Betrieb oder das Lager von BOGE, übernimmt der Kunde – vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen – jedes Risiko. Eine Versicherung der Lieferung erfolgt nur auf Wunsch des Kunden und dann zu dessen Lasten.

#### B.3.03

Die Gefahr geht mit der Übergabe der Ware an den Transporteur, bei Mitteilung der Versandbereitschaft bei 10-tägigem Verzug mit der Abholung oder bei Bereitstellung zum vereinbarten Liefertermin mit Ablauf des Liefertermins auf den Besteller über.

### B.4. Lieferzeit / Fristen bei Reparaturen und dergleichen

#### B.4.01

Etwa vereinbarte Lieferfristen gelten ab Werk, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Solche Lieferfristen beginnen mit dem in der Auftragsbestätigung vorgesehenen Zeitpunkt, frühestens jedoch, wenn die vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Abrufe und Versandanschriften vorliegen, alle Einzelheiten des Auftrags klargestellt sind und der Kunde vereinbarte Anzahlungen bzw. Sicherheiten geleistet hat. Ist ein Liefertermin vereinbart, so verschiebt sich dieser angemessen, wenn der Kunde mit der Beibringung von durch ihn zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Versandanschrift - Mitteilungen, Anzahlungen oder Sicherheiten in Rückstand ist. Eine entsprechende Verschiebung von Lieferterminen oder Verlängerung von Lieferzeiten findet auch statt, wenn die Voraussetzungen für die von BOGE zu erbringenden Leistungen, die der Kunde selbst oder durch Dritte zu erbringen hat, nicht rechtzeitig vorliegen.

#### B.4.02

Werden vom Kunden nach Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrags gewünscht, so beginnt die Lieferfrist erst mit der Bestätigung der Änderung durch BOGE. Ein vereinbarter Liefertermin verschiebt sich entsprechend.

#### B.4.03

Die Leistungsfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die BOGE trotz nach den Umständen des Falls zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden kann, z.B. ein totaler oder teilweiser Ausfall von Subunternehmern, für den BOGE nicht einzustehen hat.

#### B.4.04

In den Fällen, in denen im Rahmen von Reparaturen, Gewährleistungsarbeiten, Nachlieferungen und dergleichen nicht auf Standardkomponenten zurückgegriffen werden kann, weil es sich vereinbarungsgemäß bei der betreffenden Anlage um eine Sonderanfertigung handelt oder weil Sonderkomponenten eingebaut wurden, verlängert sich die entsprechende BOGE zuzugestehende Leistungszeit um die Zeit, die bei rechtzeitiger Bestellung für die Beschaffung der entsprechenden Komponenten notwendig ist.

#### B.4.05

Ein Anspruch auf Schadensersatz statt Leistung oder auf Schadensersatz wegen Verzugs ist in den Fällen der Ziffer C.4.03 ausgeschlossen, wenn BOGE den Kunden von den Leistungshindernissen unverzüglich informiert hat.

#### B.4.06

Das gleiche gilt bei Fixgeschäften.

#### B.4.07

Ein etwa von BOGE zu leistender Schadensersatz wegen Verzugs ist auf den zumindest grob fahrlässig verursachten, vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

### B.5. Teillieferungen / Mehr- und Mindermengen

#### B.5.01

BOGE ist berechtigt, bei unzählbaren Gütern bis zu 10 % mehr oder weniger zu liefern, ohne dass dies als Pflichtverletzung gilt. BOGE ist zu Teillieferungen in einem für den Kunden zumutbaren Umfang berechtigt.

#### B.5.02

Soweit BOGE Teillieferungen vornimmt, kann BOGE auch Teilzahlungen verlangen. Bei Mehr- oder Mindermengen ist BOGE berechtigt, den Preis der tatsächlich gelieferten Menge anzupassen. Zurückbehaltungsrechte im Hinblick auf Zahlungen stehen dem Kunden für den Fall einer Teillieferung und bei der Lieferung von Mehr- oder Mindermengen nicht zu.

### B.6. Preise

#### B.6.01

Die Preise gelten, wenn nichts anderes vereinbart wurde, ab Werk bzw. ab Lager, ausschließlich Verpackung, Fracht, Porto und Wertversicherung. Alle Preise und Kosten verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

#### B.6.02

Ändern sich nach Auftragsbestätigung die Kostenfaktoren, insbesondere die Preise für Roh- oder Hilfsstoffe sowie Löhne und Transportkosten, so kann BOGE eine entsprechende Anpassung der Preise vornehmen, falls zwischen Auftragsbestätigung und Lieferung ein längerer Zeitraum als 6 Monate liegt.

#### B.6.03

Die Stundensätze, Zuschläge etc. von BOGE gelten für jede normale Reise-, Warte und Arbeitsstunde unter Zugrundelegung der jeweiligen tariflichen Wochenarbeitszeit. Reisestunden werden ohne Überstunden-Zuschläge berechnet. Fahrzeiten mit Kraftfahrzeugen gelten hingegen als normale Arbeitszeiten mit Überstunden-Zuschlägen. Die Auslösung (Verpflegung und Unterkunft im Inland) berechnet BOGE für jeden Reise- und Arbeitstag. Falls eine Montage- oder sonstige Kundendienstleistung nach einem Wochenende fortgesetzt wird, sind nach Wahl von BOGE für das Wochenende Auslösung oder Fahrtkosten zu zahlen, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist. Feiertagszuschläge und Auslösung werden auch an örtlichen Feiertagen erhoben.

Reisekosten werden wie folgt abgerechnet:

- Flugreisen: Economy-Class
- Bahnreisen: 1. Klasse
- Nahverkehr: Taxi und ggf. Gepäckträger
- Betriebseigene KFZ: Kilometerpauschale gemäß unserer jeweils aktuellen Verrechnungssätze.

#### B.6.04

Verzögert sich eine Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Reparatur oder eine sonstige Leistung aus Gründen, die nicht im Einflussbereich von BOGE liegen, so hat der Besteller alle daraus entstehenden Kosten, insbesondere Wartezeiten und durch die Verzögerung entstandene weitere Reisekosten und Spesen der von BOGE eingesetzten Mitarbeiter und von BOGE beauftragter Subunternehmer zu tragen. Die Regelung gilt insbesondere für Gründe, die vom Kunden selbst zu vertreten sind.

### B.7. Zahlungsbedingungen

#### B.7.01

Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen sofort fällig. Leistet der Kunde eine fällige Zahlung nicht innerhalb von zehn Tagen nach Rechnungsdatum, so gerät er automatisch in Verzug ohne dass es einer Mahnung bedarf.

#### B.7.02

Bei Zahlungsverzug des Kunden kann BOGE Verzugszinsen in Höhe von 10 Prozentpunkten über dem Basiszins verlangen. Der Nachweis und die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens bleiben davon unberührt.

#### B.7.03

Erfüllungsort für Zahlungen ist der Geschäftssitz von BOGE.

#### B.7.04

Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht ebenfalls nur unter den vorstehend genannten Bedingungen.

#### B.7.05

Die Zahlung durch Wechsel und Schecks ist ausgeschlossen.

Wenn BOGE aufgrund entgegenstehender Vereinbarung Wechsel oder Schecks zur Zahlung entgegen nimmt, geschieht dies nur als Leistung Erfüllung halber. Wechsel müssen diskontfähig sein. Diskont- und Einzugsspesen gehen zu Lasten des Bestellers.

### B.8. Untersuchungs- und Rügepflicht

#### B.8.01

Die Lieferungen von BOGE, auch Zeichnungen, Ausführungspläne, Projektierungsvorschläge et

cetera, sind vom Kunden bei Übergabe unverzüglich auf ihre Gebrauchsfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit zu prüfen.

#### B.8.02

Offensichtliche Mängel müssen unverzüglich, spätestens jedoch binnen 6 Tagen nach Eintreffen am Bestimmungsort unter genauer Angabe der konkreten Beanstandungen schriftlich bei BOGE geltend gemacht werden.

#### B.8.03

Bei direkter Lieferung der Ware an Dritte verlängert sich die Rügefrist auf 14 Tage.

#### B.8.04

Der Kunde muss auch versteckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch binnen 6 Tagen nach Entdeckung der Mängel schriftlich rügen.

#### B.8.05

Für BOGE-Vertriebspartner mit schriftlichen Vertriebspartner-Vereinbarungen gelten für die Modalitäten der Mängelanzeige ergänzend die BOGE-Vertriebspartner-Konditionen.

#### B.8.06

Kommt der Kunde diesen unter C.8.01 bis C.8.05 genannten Pflichten nicht nach, sind jegliche etwaigen Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Fälle bei Schäden aus Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von BOGE oder eines gesetzlichen Vertreters bzw. Erfüllungsgehilfen von BOGE beruhen. Sie gilt auch nicht, wenn ein sonstiger Schaden auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit beruht.

### B.9. Gewährleistung

Die nachstehenden Gewährleistungsbegrenzungen gelten nicht bei Schäden aus Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von BOGE oder eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Sie gelten auch nicht, wenn ein sonstiger Schaden auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit von BOGE oder eines Erfüllungsgehilfen beruht.

#### B.9.01

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Für unwesentliche Pflichtverletzungen und unerhebliche Mängel ist jede Haftung und Gewährleistung ausgeschlossen. Für den Fall, dass der Kunde ein Recht auf Nacherfüllung hat, entscheidet BOGE, ob die Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache erfolgt.

#### B.9.02

Arbeiten an von BOGE gelieferten Sachen oder sonstigen von BOGE erbrachten Leistungen gelten nur dann als Arbeiten zur Mängelbeseitigung oder Nachbesserung,

- soweit die Mangelhaftigkeit ausdrücklich von BOGE anerkannt worden ist
- oder soweit Mängelrügen nachgewiesen sind
- und soweit diese nachgewiesenen Mängelrügen berechtigt sind.

Ohne diese Voraussetzungen sind derartige Arbeiten als Sonderleistung anzusehen.

#### B.9.03

Auch im Übrigen werden Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen von BOGE als Sonderleistungen erbracht, wenn sie nicht ausdrücklich in Anerkennung einer Rechtspflicht erfolgen.

#### B.9.04

Sofern durch von BOGE durchgeführte Arbeiten oder Ersatzlieferungen die Gewährleistungsfrist

gehemmt oder unterbrochen wird, erstreckt sich eine solche Hemmung oder Unterbrechung nur auf die von der Ersatzlieferung oder Nachbesserung betroffene funktionale Einheit.

#### B.9.05

Zur Vornahme von als Gewährleistung geschuldeten Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller BOGE die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, ansonsten ist Boge von der Haftung der daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei BOGE sofort zu verständigen ist, oder wenn BOGE mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte zu beseitigen und von BOGE Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

#### B.9.06

Soweit eine nach Wahl vorzunehmende Nacherfüllung nach einer am Einzelfall zu beurteilenden zumutbaren Anzahl von Versuchen nicht zur Behebung des Mangels geführt hat, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Zumutbar sind mindestens drei Nacherfüllungsversuche. Die Anzahl der zumutbaren Nacherfüllungsversuche, nach denen der Kunde ein Rücktrittsrecht hat, bezieht sich auf die jeweils bestimmte funktionale Einheit des Vertragsgegenstands. Unabhängig davon, ob immer die gleiche funktionale Einheit des Vertragsgegenstands betroffen ist, hat der Kunde ein Rücktrittsrecht, wenn die Anzahl der vereinzelt Mängel dem Kunden ein Festhalten am Vertrag unzumutbar macht.

#### B.9.07

Wenn BOGE eine Nacherfüllung trotz eines entsprechenden Nacherfüllungsrechts des Kunden abgelehnt hat, steht dem Kunden das Recht zum Rücktritt sofort zu.

#### B.9.08

Das gleiche gilt, wenn BOGE eine Nacherfüllung, zu der BOGE berechtigt ist, binnen einer vom Kunden zu setzenden angemessenen Nachfrist nicht vorgenommen hat. Als angemessen gilt eine Nachfrist von zumindest 2 Wochen.

#### B.9.09

Das Recht auf Herabsetzung des Preises (Minderung) steht dem Kunden nur zu, wenn BOGE dem zustimmt.

#### B.9.10

Ausgeschlossen sind alle weitergehenden Ansprüche des Kunden.

#### B.9.11

Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die nicht von BOGE zu vertreten sind. Dazu zählen zum Beispiel Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Besteller oder durch Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektromagnetische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf Verschulden von BOGE zurückzuführen sind.

#### B.9.12

BOGE übernimmt keine Gewährleistung für vom Kunden gestellte Komponenten. Für die Tauglichkeit und Beschaffenheit solcher Komponenten ist allein der Kunde verantwortlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

#### B.9.13

Die Nichtbeachtung der Betriebs- und Wartungsanleitung durch den Kunden führt, falls sie schadensursächlich ist, zu einer Haftungs- und Gewährleistungsfreistellung von BOGE.

#### B.9.14

Im Falle der Nichtbeachtung der Betriebs- und Wartungsanleitung durch den Kunden wird vermutet, dass ein entstandener Schaden darauf zurückzuführen ist. Der Kunde trägt in dem Fall die Darlegungs- und Beweislast für das Gegenteil.

#### B.9.15

Für den Fall, dass von BOGE gelieferte Anlagen außerhalb des Ortes der Hauptniederlassung des Kunden aufgestellt oder betrieben werden, obwohl der betreffende Vertrag mit einer in Österreich befindlichen Niederlassung oder Hauptstelle des Kunden geschlossen wurde, hat der Kunde die Mehrkosten zu tragen, die dadurch entstehen, dass etwaige von BOGE zu erbringende Gewährleistungsmaßnahmen, Transportkosten, Reisekosten und sonstigen Aufwand mit sich bringen, der die Grenzen Österreichs überschreitet.

#### B.10. Schadensersatz

Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist insgesamt ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkungen in diesen Geschäftsbedingungen gelten nicht für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und nicht für Schäden, die BOGE, ein gesetzlicher Vertreter oder ein Erfüllungsgehilfe vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

##### B.10.01

Sollte BOGE im Fall grober Fahrlässigkeit zum Schadensersatz verpflichtet sein, so haftet BOGE nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen nur für den unmittelbaren Schaden am Liefergegenstand selbst.

##### B.10.02

Eine Haftung für Folgeschäden aus Pflichtverletzung, auch im Rahmen einer Nacherfüllungspflicht, sind ausgeschlossen.

##### B.10.03

Das gleiche gilt Schäden aus unerlaubter Handlung.

##### B.10.04

In Erweiterung der vorstehenden Regelungen haftet BOGE für Schäden, die über den am Liefergegenstand selbst entstandenen Schaden hinausgehen, nur in Fällen von Vorsatz und krass grober Fahrlässigkeit sowie im Rahmen des Produkthaftungsgesetzes als auch bei Fehlen von ausdrücklich zugesicherten Eigenschaften, wenn diese Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

##### B.10.05

BOGE haftet nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden, es sei denn, es liegt ein Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit vor.

#### B.11. Abruf – Aufträge

##### B.11.01

Werden Aufträge auf Abruf nicht innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf der vereinbarten Abruf – Frist abgerufen, ist BOGE berechtigt, Zahlung zu verlangen.

##### B.11.02

Das gleiche gilt für Abruf – Aufträge ohne besonders vereinbarte Abruf – Frist, wenn seit Zugang der Mitteilung von BOGE über die Versandbereitschaft 4 Monate ohne Abruf verstrichen sind.

#### B.12. Lagerung / Abnahmeverzug

#### B.12.01

Sollte ausnahmsweise eine befristete Lagerung fertiger Waren bei BOGE ausdrücklich vereinbart werden bzw. aufgrund Abnahmeverzugs eine Einlagerung notwendig werden, haftet BOGE nicht für Schäden, die trotz Beachtung einer zumutbaren Sorgfalt eintreten.

#### B.12.02

BOGE ist auch zur Versicherung lagernder Waren nicht verpflichtet.

#### B.12.03

Bei Abnahmeverzug ist BOGE berechtigt, die Ware auf Gefahr und für Rechnung des Kunden bei einer gewerblichen Lagerei einzulagern.

#### B.12.04

Bei Lagerung bei BOGE kann BOGE pro Monat 0,5 % des Rechnungsbetrages, mindestens jedoch € 30,00 und weitere € 25,00 ab jedem zweiten vollen Kubikmeter Ware monatlich berechnen

#### B.12.05

Die beiden vorstehenden Ziffern gelten auch für den Fall, dass der Versand auf Wunsch des Bestellers mehr als 2 Wochen über die angezeigte Versandbereitschaft hinaus verzögert wird.

#### B.12.06

Nimmt der Kunde trotz Fristsetzung die bestellte Ware nicht ab, so ist BOGE unabhängig vom Nachweis des tatsächlichen Schadens berechtigt, 25 % des vereinbarten Preises als Pauschalabgeltung zu verlangen, sofern der Kunde nicht einen geringeren Schaden nachweist.

### B.13. Eigentumsvorbehalt

#### B.13.01

Sämtliche Lieferungen von BOGE erfolgen unter Eigentumsvorbehalt.

#### B.13.02

Dieser Vorbehalt nebst der nachstehenden Erweiterung gilt bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die BOGE im Interesse des Kunden eingegangen ist und die im Zusammenhang mit der Lieferung stehen.

#### B.13.03

Eine Verpfändung der gelieferten Gegenstände ist nicht zulässig.

#### B.13.04

BOGE ist berechtigt, ihre Vorbehaltsware bei wichtigem Grund, insbesondere bei Zahlungsverzug nach Mahnung und Nachfristsetzung gegen Anrechnung des Verwertungserlöses heraus zu verlangen.

#### B.13.05

Wenn und soweit das zurückgenommene Gut von BOGE anderweitig im üblichen Geschäftsgang als neu veräußert werden kann, schuldet der Kunde ohne näheren Nachweis 10% des Warenrechnungswerts als Rücknahmekosten. Ist eine Veräußerung als neu im üblichen Geschäftsgang nicht möglich, schuldet der Kunde ohne näheren Nachweis weitere 30% des Warenrechnungswerts für Wertverlust. Dem Kunden bleibt jeweils das Recht vorbehalten, einen niedrigeren Prozentsatz nachzuweisen.

#### B.13.06

BOGE behält sich die Geltendmachung eines anderen, weiter gehenden Schadens vor.



#### B.13.07

Wird Ware durch den Besteller verarbeitet oder verwertet, so geschieht dies im Auftrag von BOGE. BOGE gilt insoweit als Hersteller und erwirbt das Eigentum an dem Zwischen- oder Endprodukt. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht dem Besteller gehörenden Waren, erwirbt BOGE Miteigentum an der neu hergestellten Sache in dem Verhältnis, in dem der Wert der von BOGE gelieferten Sache zum Wert der fremden Sache im Zeitpunkt der Verarbeitung steht. Die Waren sind entsprechend als Eigentum von BOGE zu kennzeichnen. Das Eigentumsrecht ist auch in den Büchern des Bestellers zu vermerken.

#### B.13.08

Der Kunde tritt im Voraus hiermit alle Forderungen aus dem Weiterverkauf, der Verarbeitung, dem Einbau und der sonstigen Verwertung unserer Ware an BOGE ab. Soweit in den vom Besteller veräußerten, verarbeiteten oder eingebauten Produkten Gegenstände mit enthalten sind, die nicht im Eigentum des Bestellers stehen und für die andere Lieferanten ebenfalls Eigentumsvorbehalt mit Veräusserungsklausel und Vorausabtretung vereinbart haben, erfolgt die Abtretung in Höhe des Miteigentumsanteils von BOGE, der dem Bruchteils der Forderung entspricht, andernfalls in voller Höhe.

#### B.13.09

Die dem Besteller trotz Abtretung verbleibende Einziehungsermächtigung erlischt durch jederzeit zulässigen Widerruf.

#### B.13.10

Übersteigt der Wert der BOGE zustehenden Sicherheiten die Forderung von BOGE gegen den Besteller bei Warenlieferungen um 50 %, bei sonstigen Leistungen um 20 %, so ist BOGE auf dessen Verlangen verpflichtet, in entsprechendem Umfang Sicherheiten nach Wahl von BOGE freizugeben.

### B.14. Leistungs- und Erfüllungsort

#### B.14.01

Leistungs- und Erfüllungsort für die von BOGE zu erbringenden Leistungen ist immer der Sitz von BOGE. Erfüllungsort für Lieferungen ist der Sitz bzw. das Lager von BOGE insbesondere auch dann, wenn BOGE den Transport selbst übernimmt.

### B.15. Definitionen

#### B.15.01

Sämtliche Überschriften in den BOGE – Geschäftsbedingungen dienen lediglich der leichteren Lesbarkeit und haben keinen Einfluss auf die Bedeutung und Auslegung der einzelnen Regelungen.

#### B.15.02

Als schriftliche Willens- und Wissenserklärungen im Sinne der BOGE-Geschäftsbedingungen sind auch solche Erklärungen anzusehen, die in Textform (also etwa per Telefax oder eMail) übermittelt werden.

#### B.15.03

Liefertermine bezeichnen einen Zeitpunkt, sei es einen bestimmten Tag oder eine Kalenderwoche o.ä., an dem die Lieferung zu erfolgen hat. Lieferfristen bezeichnen den Zeitraum binnen dessen eine Lieferung zu erfolgen hat. Lieferzeit ist der Oberbegriff für Liefertermine und Lieferfristen.

### B.16 Rechtswahl und Gerichtsstand

Gerichtstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zu BOGE ist Linz. BOGE kann darüber hinaus auch bei dem für den Sitz des Kunden zuständigen oder bei jedem anderen gesetzlich zuständigen Gericht klagen.

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zu BOGE gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und der Verweisungsnormen.

## B.17 Exportkontrolle

### B.17.01

Der Kunde ist verpflichtet, die von BOGE gelieferten Waren und Produkte weder direkt noch indirekt an Personen, Unternehmen, Einrichtungen, Organisationen oder in Staaten zu verkaufen, zu exportieren, zu reexportieren, zu liefern, weiterzugeben oder anderweitig zugänglich zu machen, soweit dies gegen gesetzliche Exportkontrollbestimmungen verstößt. Der Kunde hat insbesondere die nationalen und europäischen Exportkontrollbestimmungen zu beachten und sicherzustellen, dass keine Embargobestimmungen verletzt oder umgangen werden. Dem Kunden ist bekannt, dass Waren und Produkte, die zumindest teilweise amerikanischer Herkunft sind, zusätzlich den amerikanischen Exportkontrollbestimmungen unterliegen können und diese dann ebenfalls zu beachten sind.

### B.17.02

Soweit der Verkauf, der Export, der Reexport, die Lieferung, die Weitergabe oder das Zugänglichmachen nach den anwendbaren Exportkontrollbestimmungen genehmigungs- oder erlaubnispflichtig sind, ist der Kunde verpflichtet, alle erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse einzuholen und BOGE unverzüglich vorzulegen. Die Wirksamkeit der Verträge zwischen BOGE und dem Kunden steht in diesem Fall unter der aufschiebenden Bedingung, dass alle erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse vorliegen sowie keine rechtlichen Bestimmungen der Durchführung des Vertrages entgegenstehen.

### B.17.03

Verzögerungen im Zusammenhang mit der Einhaltung von Exportkontrollbestimmungen gehen zu Lasten des Kunden.

### B.17.04

Bei Verstößen gegen Exportkontrollbestimmungen durch den Kunden ist BOGE berechtigt, den Rücktritt bzw. die Kündigung im Hinblick auf einzelne oder sämtliche Verträge mit dem Kunden zu erklären sowie jegliche weitere Lieferungen unverzüglich zu stoppen bzw. zurückzuhalten.

## B.18 Sonderbedingungen

Für Montagearbeiten und Reparaturarbeiten gelten ergänzend zu den vorstehenden Allgemeinen Leistungsbedingungen die nachfolgenden Sonderbedingungen.

## **C. Sonderbedingungen für Montagearbeiten und Inbetriebnahme**

### C.1. Vertragsgegenstand

#### C.1.01

Gegenstand des Vertrages sind BOGE erteilte Montageaufträge oder Inbetriebnahmen. Die Montage kann auch die Inbetriebnahme der Anlage enthalten.

#### C.1.02

Arbeiten, die über den von BOGE angenommenen Auftrag hinausgehen, darf der Monteur nur mit Zustimmung von BOGE ausführen.

### C.2. Ausführung

#### C.2.01

Die Auswahl des Monteurs behält BOGE sich vor, ebenso, ob der Einsatz von Werk BOGE, einer Niederlassungen von BOGE oder einer Kundendienststation von BOGE veranlasst wird.

#### C.2.02

Der Monteur ist rechtzeitig vom Auftraggeber unter genauer Orts- und Zeitangabe so anzufordern, dass die Arbeit sofort aufgenommen werden kann.

#### C.3. Berechnung

Die Montage wird gemäß der jeweils aktuellen Rechnungssätze für Kundendienst- und Montageleistungen nach Aufwand abgerechnet, falls nicht ausdrücklich und schriftlich ein Pauschalpreis vereinbart ist.

#### C.4. Dauer der Arbeiten

##### C.4.01

Alle von BOGE gemachten Angaben über die Zeitdauer der Arbeiten sind nur annähernd maßgeblich, da sich Beginn und Dauer der Arbeiten durch unvorhergesehene, außerhalb unserer Verantwortung liegende Umstände verschieben können.

##### C.4.02

Die Arbeiten werden möglichst zügig durchgeführt.

#### C.5. Auslandsmontage

Bei Montagearbeiten im Ausland gehen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, sämtliche für das jeweilige Land typischen Risiken zu Lasten des Auftraggebers.

#### C.6. Geräte und Werkzeuge

##### C.6.01

Werden ohne Verschulden von BOGE die BOGE gestellten Vorrichtungen und Werkzeuge auf dem Montageplatz beschädigt oder geraten diese in Verlust, ohne dass die Gründe dafür im Einfluss- oder Verantwortungsbereich von BOGE liegen, so ist der Auftraggeber zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet.

##### C.6.02

Die Rechtsfolge aus Ziffer C.6.01 tritt auch bei Beschädigung oder Verlust auf dem Transport ein, wenn die Gründe für den Verlust oder die Beschädigung außerhalb des Einfluss- oder Verantwortungsbereichs von BOGE liegen.

##### C.6.03

Die Rechtsfolgen aus Ziffern C.6.01 und C.6.02 treten auch ein, wenn der Verlust oder die Beschädigung vom Auftraggeber zu vertreten ist.

##### C.6.04

Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

#### C.7. Abnahme

##### C.7.01

Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf dem Abnahmeprotokoll und der Auftrags-Bescheinigung die Richtigkeit der Eintragungen und die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten zu bestätigen.

##### C.7.02

Beanstandungen sind bei dieser Gelegenheit schriftlich auf dem Abnahmeprotokoll zu vermerken.

#### C.7.03

Bei umfangreichen Beanstandungen sind diese außerdem in einem weiteren Schriftstück zu erläutern.

#### C.7.04

Der Vertragsgegenstand gilt als abgenommen, wenn

- der Kunde ihn über einen Testlauf hinaus in Betrieb nimmt;
- der Kunde oder Dritte selbständig Veränderungen am Vertragsgegenstand vornehmen oder
- der Kunde binnen 10 Tagen nach Mitteilung über die Fertigstellung BOGE nicht die Möglichkeit zur Durchführung der Abnahme einräumt.

### C8. Arbeitsrechtliche Vorschriften

#### C.8.01

Das Montagepersonal von BOGE hat die geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

#### C.8.02

Bei Aufhalten des Montagepersonals im Betrieb des Auftraggebers ist dieser verpflichtet, darauf zu achten, dass die geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen auch befolgt werden.

#### C.8.03

Rechtliche Konsequenzen aus Verstößen gegen die geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen sind vom Auftraggeber im Rahmen des C.8.02 zu vertreten. Der Auftraggeber hat BOGE von auf solchen Verstößen beruhenden Forderungen und Pönalen freizustellen.

### **D. Sonderbedingungen für Reparaturarbeiten**

#### D.1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages sind BOGE erteilte Reparaturaufträge als Werkverträge.

#### D.2. Kostenvoranschlag

##### D.2.01

Dem Auftraggeber wird auf Wunsch ein unverbindlicher Kostenvoranschlag unterbreitet.

##### D.2.02

Die für die Feststellung des Umfangs der Reparaturarbeiten anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

##### D.2.03

Der Auftraggeber hat die in Ziffer D.2.02 genannten Kosten auch zu tragen, wenn er von einer Auftragserteilung für die Reparatur absieht.

#### D.3. Auftragserweiterung

##### D.3.01

Treten bei der Durchführung von Reparaturarbeiten vorher nicht erkannte, wesentliche weitere Mängel auf, werden diese dem Besteller umgehend mitgeteilt. Dieser kann entweder der entsprechenden Erweiterung des Reparaturauftrags zustimmen oder den Reparaturauftrag kündigen.

##### D.3.02

Kündigt der Auftraggeber den Reparaturauftrag gemäß Ziffer D.3.01, hat er die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten zu tragen.